

Informations- und Hilfsmöglichkeiten

landesstelle jugendschutz Hannover
www.jugendschutz-niedersachsen.de

klick safe
EU Initiative für mehr Sicherheit im Netz
www.klicksafe.de

smiley.ev
wsw.smiley-ev.de

polizei
www.polizei-beratung.de

KIM Studie
Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest (MPFS)
jährliche Studie zum Medienkonsum Kinder

JIM Studie
jährliche Studie zum Medienkonsum Jugendlicher

FIM
dto. Familien

alle unter: www.mpfs.de

Autoren, die sich mit diesem Thema beschäftigt haben und gut lesbar sind:

Jesper Juul
Wolfgang Bergman
Jan-Uwe Rogge

Deine Rechte im Netz!

Glücklicherweise ist das Internet nicht wie oft angenommen ein „rechtsfreier Raum“, sondern es gelten dieselben Gesetze wie anderswo auch. Dies beinhaltet aber nicht nur Pflichten, sondern vor allem sichert das Gesetz dir auch Rechte zu! Wir haben die wichtigsten Paragraphen im Bezug auf Internet, Handy und Co einmal zusammengefasst.

Das Recht am eigenen Bild

Aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes wird das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ abgeleitet, hieraus resultiert das sogenannte „Recht am eigenen Bild“. Im Kunsturhebergesetz heißt es unter § 22: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“ Das bedeutet, dass du bis auf wenige Ausnahmen (z.B. öffentliche Veranstaltungen) gefragt werden musst, bevor jemand ein Foto oder Video von dir im Internet veröffentlicht oder per Handy verbreitet.

Wenn es dennoch ohne Einwilligung passiert, kannst du dies polizeilich anzeigen. Ratsamer ist allerdings oft, die Person zu bitten, dass sie das Bild löschen soll, denn oft ist nicht Boshaftigkeit die Ursache, sondern Unwissenheit.

§ 22 KunstUrhG

Das Recht auf Privatsphäre

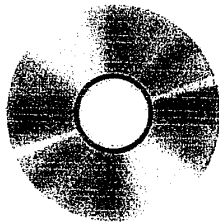
Im Gesetz ist hier vom „höchstpersönlichen Lebensbereich“ die Rede, der nicht durch „Bild- oder Tonaufnahmen“ etc. verletzt werden darf. Das bedeutet, dass in einem nicht öffentlichen Raum kein Foto von dir gemacht werden darf, wenn du es nicht willst. Das betrifft nicht nur die Schultafel, sondern kann auch den Klassenraum oder das Zimmer auf der Klassenfahrt betreffen.

Du hast somit das Recht, einer Aufnahme außerhalb der Öffentlichkeit zuzustimmen und es ist Unrecht wenn Dich jemand heimlich fotografiert oder Gespräche aufnimmt.

§ 201 und § 201a StGB

Urheberrecht für Bilder, Videos oder Texte

Wenn du dich und deine Hobbies auf Fotos, in Textform oder als Video, im Internet präsentierst, dann gehören diese Werke dir denn du bist der Urheber. Auch wenn du deine Werke im Internet anderen zeigst, dürfen sie nicht heruntergeladen werden um sie an anderer Stelle weiterzuverbreiten. Der Urheber entscheidet, was damit passieren darf.



Die Urheberrechte liegen beim Urheber, dafür musst du kein anerkannter Künstler sein; gegen deinen Willen darf nichts öffentlich vervielfältigt werden.

§ 15 UrhG

Das Recht auf eine Privatkopie

Für den eigenen Gebrauch, in der Familie und im Freundeskreis, darfst du eine Kopie bspw. von CD oder Musik aus dem Internet anfertigen. Wichtig ist, dass die Quelle von der die Kopie gemacht wird, legal ist. Illegal ins Internet gestellte Inhalte dürfen deshalb nicht heruntergeladen werden. Ein Kopierschutz darf dabei nicht umgangen werden.

Die erstellten Kopien dürfen natürlich nicht verkauft oder im Internet einer unkontrollierbaren Masse zur Verfügung gestellt werden.

Kopieren, downloaden oder verbreiten darfst du alles, was du selber hergestellt hast - ohne Zustimmung des Urhebers nur zu privaten Zwecken.

§ 53 Abs.1 UrhG



bei facebook

Eine Information des  und 
Mehr Infos unter: www.polizei-beratung.de und www.smiley-ev.de



Grafik: Pascal Wngler